

RS OGH 1995/11/14 10ObS114/95, 10ObS5/18k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.11.1995

Norm

ASVG §175 Abs1

Rechtssatz

Unfälle bei betrieblichen Veranstaltungen bzw Feiern sind im ASVG nicht speziell geregelt; sollen Unfälle bei solchen Veranstaltungen durch die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt sein, so kann dies allenfalls nur über die Generalklausel des § 175 Abs 1 ASVG erfolgen. Entscheidend ist, daß die unfallverursachende Handlung mit dem die Versicherungspflicht auslösenden Dienstverhältnis in einem inneren Zusammenhang steht. Für die Anerkennung einer Veranstaltung als Gemeinschaftsveranstaltung ist die Betriebsverbundenheit das entscheidende Kriterium: Die Intensität der Gemeinschaftspflege beantwortet die Frage, ob eine bestimmte Veranstaltung betrieblichen Zwecken oder außerbetrieblichen privaten Zwecken dient.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 114/95
Entscheidungstext OGH 14.11.1995 10 ObS 114/95
Veröff: SZ 68/214
- 10 ObS 5/18k
Entscheidungstext OGH 17.04.2018 10 ObS 5/18k
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0089386

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at